

Satzung

des Tennisvereins Blau-Weiß Biesdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „TV Blau-Weiß Biesdorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 13094 Nz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck den Tennissport und alle damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen nachhaltig zu fördern.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennis. Die ordentlichen Mitglieder und aktive Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann daher keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für alle Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Tennis-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V. und des Landessportbundes Berlin e.V., sowie deren Dachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
Ordentliche Mitglieder sind aktive Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
Passive Vereinsmitglieder und Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind keine ordentlichen Mitglieder.
 - a) erwachsene Mitglieder
 - aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben,
 - passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben,
 - fördernde Mitglieder

- b) jugendliche Mitglieder
 - aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres nicht vollendet haben
 - passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres nicht vollendet haben
- c) Ehrenmitglieder

Für den Vereinsbeitritt bedürfen jugendliche Mitglieder der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

In Versammlungen sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

2. Juristische Personen können als Förderer aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Für Ehrenmitglieder entfallen die Zahlung des Jahresbeitrags, sowie das Leisten von Arbeitsstunden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und
 - mit Löschung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, Satzung und Vereinsordnungen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung (mindestens zwei Wochen) Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Geschieht keine oder keine rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss zum nächsten Werktag ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gilt ab Tag der Zusendung. Eine Berufung ist hierbei nicht zulässig.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
8. Bei nicht ausschlussbegründeten Verstößen kann der Vorstand als Ahndung ein Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu sechs Wochen aussprechen.
Gegen diese Maßregelung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses möglich. Dieser entscheidet dann endgültig.
9. Bei offenen Beitragszahlungen darf das Mitglied bis zur vollständigen Begleichung nicht am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
Dieses Verbot tritt mit einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt der ersten Mahnung in Kraft.
Gegen diese Maßregelung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der ersten Mahnung möglich. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Beitrag ist auch dann für das gesamte Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird oder bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
Für Eintritte ab 01.07. des laufenden Geschäftsjahres werden die volle Aufnahmegebühr und der hälftige Jahresbeitrag erhoben.
2. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
4. Bis zum 01.03. (Wertstellung auf dem Vereinskonto) des laufenden Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag (gemäß Finanzordnung und Beitragsordnung) zu entrichten.
5. Zusätzlich hat der Verein die Möglichkeit weitere Leistungen von den Mitgliedern einzufordern.
Weitere Leistungen umfassen das Leisten von Arbeitsstunden und Umlagen für weiteren Finanzbedarf.
Diese Regelungen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festzulegen und in den Vereinsordnungen festzuhalten.
6. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens **einmal pro Jahr** und grundsätzlich nur bis zur Höhe des **einfachen** Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Haus-, Platz- und sonstiger Ordnungen zu benutzen, sowie am Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beschwerdeausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, des Beschwerdeausschusses und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Vereinsordnungen und Richtlinien, über die Vereinsauflösung und Anträge,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Ernennung und Abberufung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - e) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen und Ausschüssen,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten und
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte postalische Adresse oder durch elektronische Medien (Email oder Homepage) einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder Emailadresse gerichtet oder auf der Homepage veröffentlicht wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Insbesondere müssen Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eingegangen sein; Anträge auf Satzungsänderungen sechs Wochen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn 20 v.H. der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied (nach §26 BGB) ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands (nach §26 BGB) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder einzuholen.
3. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Legislaturperiode bestimmt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstands zwei Kassenprüfer / innen (erwachsene Mitglieder), die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien und Ausschüssen angehören.
Sie sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers während der Legislaturperiode unterbreitet der verbleibende Kassenprüfer innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand einen Vorschlag für einen kommissarischen Kassenprüfer. Der Vorstand hat dem Vorschlag zu folgen, wenn die Voraussetzungen nach §15, Abs. 1 eingehalten sind. Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand einen kommissarischen Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer / in.

§ 16 Beschwerdeausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstands drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses (erwachsene Mitglieder), die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien und Ausschüssen angehören.
Die Hauptaufgabe des Beschwerdeausschusses ist in §6, Abs. 8 geregelt. Darüber hinaus kann er bei Unstimmigkeiten einzelner Vereinsmitglieder untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand mediativ tätig werden.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beschwerdeausschussmitglieds während der Legislaturperiode unterbreiten die verbleibenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand einen Vorschlag für ein kommissarisches Mitglied des Beschwerdeausschusses. Der Vorstand hat dem Vorschlag zu folgen, wenn die Voraussetzungen nach §16, Abs. 1 eingehalten sind. Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied des Beschwerdeausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer / in.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung.
Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Unwirksamkeit von Beschlüssen und Salvatorische Klausel

1. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung in das Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden.
2. Sollten einzelne Paragraphen oder Passagen der Satzung unwirksam werden oder nichtig sein, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.

Es wird gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB versichert, dass der vollständige Wortlaut der als Anlage überreichten neuen Satzung in der Fassung vom 24.02.2017 mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24.02.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 24.02.2017

Vorsitzender / stellv. Vorsitzender

Versammlungsleiter

weiteres Vorstandsmitglied